

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Offenen Ganztagsbetreuung am Freitag sowie zum Mittagessen an allen Tagen an der Grundschule Oberndorf a. Lech

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist und des Beschlusses des Gemeinderats in der Sitzung vom 19.05.2025 erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Nutzung der offenen Ganztagsbetreuung am Freitag an der Grundschule Oberndorf a. Lech (Freitagsbetreuung), werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Ebenso werden Gebühren für das Mittagessen an allen Tagen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühren für die Betreuung werden für 10 Monate (ausgenommen Monate August und September) erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die OGTS, Freitagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und wenn die Einrichtung vorübergehend geschlossen ist.

Die Berechnung der Zeit beginnt mit dem Schulschluss in der Grundschule und endet mit der gebuchten Zeit in der OGTS.

Die Gebühren für das Mittagessen werden montags bis freitags für jedes tatsächlich in Anspruch genommenes Essen erhoben.

Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig bis zum 3. des laufenden Monats. Hierfür ist der Gemeinde Oberndorf a. Lech ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 5

Gebühren

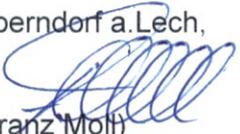
1. Jede Betreuungsstunde wird mit 7,50€ berechnet.
2. Ein Mittagessen wird mit 4,50 € berechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.202 in Kraft.

Oberndorf a. Lech,

19. Mai 2025



(Franz Moll)
Erster Bürgermeister